

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 10 AVV

# Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
B. Lerche, AG UIC Instandhaltung	19.11.2019	Teil D Anl10 Teil E Ann7	Neuerstellung des Vorschlags
AG UIC Instandhaltung	28.04.2020	Teil D Anl10 Teil E Ann7	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	26.05.2020	Teil D Anl10 Teil E Ann7	Genehmigung
GK AVV	15.06.2020	Teil D Anl10 Teil E Ann7	Genehmigung nach Änderung

Titel	Transfer der Regelungen zur Materiallagerung von Anlage 10 nach Anlage 7 AVV	
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	DB Cargo AG	
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10	
Einreicher:	AG Instandhaltung, B. Lerche	
Ort, Datum:	Frankfurt am Main, 19.11.2019	
Kurzbeschreibung:	Transfer der Regelungen zur Materiallagerung von Anlage 10 nach Anlage 7 AVV	

A2020-13 25/06/2020 1/5

# 1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung		
Da die Regelungen zur Material- und Ersatzteillagerung heute in der Anlage 10 AVV ge sind, wird häufig angenommen, dass diese nur für die Instandhaltung gelten. Daher sch die Arbeitsgruppe Instandhaltung vor, diese in die Anlage 7 AVV zu transferieren		
1.2. Funktionsweise		
-		
1.3. Störung/Problembeschreibung		
1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?		
□nein ⊠ ja, folgende:		
* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu diene können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)	n	
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffe Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmli	entliche deren	
2. Sollzustand		
2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)		

A2020-13 25/06/2020 2/5

# 3. Änderung/Zusatz für Änderungsantrag der Anlage 10 und Anlage 7 des AVV:

# Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

# Alt: Anlage 10 Teil D

## **D - TRANSPORT UND LAGERUNG VON BAUTEILEN**

#### 0 Grundsatz

Transport, Umschlag und Lagerung von Bauteilen vor dem Einbau in die Güterwagen sowie nach dem Ausbau und in Vorbereitung der Rücksendung an den Wagenhalter müssen so vorgenommen werden, dass keine Schäden an den inneren Teilen sowie keine Beschädigungen der Oberfläche und des Korrosionsschutzes eintreten können

## 1 Radsätze

## **Lagerung**

- Bei Lagerung im Gleis darf keine Berührung im Bereich des Radprofils erfolgen. Zulässig ist die Berührung Spurkranz - Spurkranz.
- Bei Lagerung im versetzten Gleis (Doppelschiene) darf keine Berührung im Bereich Radsatzlager Spurkranz und Spurkranz Radsatzwelle erfolgen.
- Für die Lagerung von Radsätzen in Ladegestellen sind analoge Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Lagerung auf ebenen Flächen ist zulässig, wenn die Radsätze auf geeigneten Unterlagen (Holz, Gummi, Kunststoff) gelagert werden, so dass die berührten Flächen nicht beschädigt werden.
- Das Absetzen und Bewegen der Radsätze müssen so erfolgen, dass keine Beschädigungen am Radsatz und seiner Bauteile auftreten kann.
- Die Radsätze sind gegen Wegrollen durch Radvorleger, Keile oder Gleismulden zu sichern.
- Eine Stapelung der Radsätze ist zulässig, wenn die vorgenannten Bedingungen für die Lagerung eingehalten wer-den. Die Berührung Radsatzwelle – Radsatzwelle ist verboten.

# **Transport**

- Beim Transport mit Gabelstaplern müssen die aufnehmenden Pratzen und Gabelspitzen mit einer Schutzeinrichtung versehen sein. Beschädigungen des Radsatzes durch Abrollen auf den Gabeln sind zu verhindern.
- Die Verwendung von Lastaufnahmemitteln hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen am Radsatz auftreten können.
- Der Transport der Radsätze zwischen den Werkstätten und den Ersatzteilzentren sollte möglichst in Ladegestellen erfolgen. Die Radsätze sind so zu verladen und zu sichern, dass beim Transport eine Berührung der Radsätze gegen-einander ausgeschlossen wird.

# **2 Sonstige Bauteile**

- Die Lagerung von Puffern hat so zu erfolgen, dass kein Wasser zwischen Pufferhülse und stößel eindringen kann.
- Wird der Transport von Parabelfedern direkt mit Gabelstaplern vorgenommen, müssen die aufnehmenden Pratzen und Gabelspitzen mit einer Schutzeinrichtung (Gummiauflagen) versehen sein, damit eine Beschädigung des Korrosionsschutzes verhindert wird.

A2020-13 25/06/2020 3/5

# Neu: Anlage 7 Teil E

# **E - TRANSPORT UND LAGERUNG VON BAUTEILEN**

#### 0 Grundsatz

Transport, Umschlag und Lagerung von Bauteilen vor dem Einbau in die Güterwagen sowie nach dem Ausbau und in Vorbereitung der Rücksendung an den Wagenhalter müssen so vorgenommen werden, dass keine Schäden an den inneren Teilen sowie keine Beschädigungen der Oberfläche und des Korrosionsschutzes eintreten können

# 1 Radsätze

#### Lagerung

- Bei Lagerung im Gleis darf keine Berührung im Bereich des Radprofils erfolgen. Zulässig ist die Berührung Spurkranz - Spurkranz.
- Bei Lagerung im versetzten Gleis (Doppelschiene) darf keine Berührung im Bereich Radsatzlager – Spurkranz und Spurkranz – Radsatzwelle erfolgen.
- Für die Lagerung von Radsätzen in Ladegestellen sind analoge Voraussetzungen zu schaffen.
- Die Lagerung auf ebenen Flächen ist zulässig, wenn die Radsätze auf geeigneten Unterlagen (Holz, Gummi, Kunststoff) gelagert werden, so dass die berührten Flächen nicht beschädigt werden
- Das Absetzen und Bewegen der Radsätze müssen so erfolgen, dass keine Beschädigungen am Radsatz und seiner Bauteile auftreten kann.
- Die Radsätze sind gegen Wegrollen durch Radvorleger, Keile oder Gleismulden zu sichern.
- Eine Stapelung der Radsätze ist zulässig, wenn die vorgenannten Bedingungen für die Lagerung eingehalten wer-den. Die Berührung Radsatzwelle – Radsatzwelle ist verboten.

# **Transport**

- Beim Transport mit Gabelstaplern müssen die aufnehmenden Pratzen und Gabelspitzen mit einer Schutzeinrichtung versehen sein. Beschädigungen des Radsatzes durch Abrollen auf den Gabeln sind zu verhindern.
- Die Verwendung von Lastaufnahmemitteln hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen am Radsatz auftreten können.
- Der Transport der Radsätze zwischen den Werkstätten und den Ersatzteilzentren sollte möglichst in Ladegestellen erfolgen. Die Radsätze sind so zu verladen und zu sichern, dass beim Transport eine Berührung der Radsätze gegen-einander ausgeschlossen wird.

# 2 Sonstige Bauteile

- Die Lagerung von Puffern hat so zu erfolgen, dass kein Wasser zwischen Pufferhülse und stößel eindringen kann.
- Wird der Transport von Blatttragfedern direkt mit Gabelstaplern vorgenommen, müssen die aufnehmenden Pratzen und Gabelspitzen mit einer Schutzeinrichtung (Gummiauflagen) versehen sein, damit eine Beschädigung des Korrosionsschutzes verhindert wird.

# 4. Begründung:

# 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

# Positive Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit

# 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2. Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begründung: Nein, da keine Änderung der Regelung erfolgt, lediglich ein Transfer		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein □ ja
Begrü		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:  • "anerkannte Regeln der Technik"  • "Nutzung eines Referenzsystems  • explizite Risikoabschätzung		
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein □ ja
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen		[Anlage]